



HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

Drucks. 8/5510
(zu Drucks. 8/478,
8/3591 und 8/5422)
Erlausfertigung
17.01.78

Bericht

der Mitglieder der Fraktion der CDU

im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß 1/8

(gemäß § 31 Satz 3 Geschäftsordnung Hessischer Landtag)

(zu dem in der Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 1/8 am 12. Dezember 1977 beschlossenen Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 1/8, Drucks. 8/5422)

I.

Vorbemerkung

Die von der Ausschlußmehrheit vorgenommene Würdigung der erhobenen Beweise ist unzulänglich.

In dem Beschluß des Hessischen Landtages vom 23. April 1975 zur Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 1/8 - Drs. 8/478 - wird nach der Kenntnis von Regierungsmitgliedern bzw. ehemaligen Regierungsmitgliedern von Spendenvorgängen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Tiefgarage und der Vergabe der Rechte für den Hotelneubau am Frankfurter Flughafen gefragt. Diese Fragestellung ist Ausfluß des parlamentarischen Kontrollrechts, dem das parlamentarische Untersuchungsrecht korrespondiert. Methodisch war daher die Frage zu prüfen, ob die Verpachtung der Tiefgarage bzw. die Vergabe der Rechte für den Hotelneubau auf dem Frankfurter Flughafen von Spenden an die SPD beeinflußt worden ist.

Um diese Frage beantworten zu können, hat der Ausschuß geprüft, ob die genannten Verträge ordnungsgemäß zustande gekommen oder ob Anzeichen für Unregelmäßigkeiten vorhanden sind. Unregelmäßigkeiten bei der Begründung oder der Abwicklung der Vertragsverhältnisse hätten als mögliche Indizien für die Kenntnis von Regierungsmitgliedern von den Spendenvorgängen in Betracht gezogen werden können.

Dieser Überlegung folgend hat der Ausschuß über die ihm erheblich erscheinenden Vorgänge im Zusammenhang mit dem Zustandekommen der Verträge - im Falle der Tiefgarage auch über die weitere Entwicklung des Vertragsverhältnisses Beweis erhoben. Über dieses Verfahren bestand zu Beginn der Tätigkeit und während der Beweisaufnahme im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß 1/8 Übereinstimmung. Es widerspricht daher dem Untersuchungsauftrag, daß die Ausschlußmehrheit die hinsichtlich des Zustandekommens der Verträge erhobenen Beweise nicht oder nur unzutreffend gewürdigt hat.

II.

Hinsichtlich der Darstellung der erhobenen Beweise wird auf den Ausschußbericht Bezug genommen.

III.

Würdigung der erhobenen Beweise

1. Ergebnis der Beweisaufnahme im Hinblick auf die Verpachtung der Tiefgarage

Anhaltspunkte dafür, daß der ehemalige Ministerpräsident Osswald und der Minister für Wirtschaft und Technik Karry bei der Verpachtung der Tiefgarage bzw. bei der Übertragung des Vertrages von der Abela & Co GmbH. auf die alpark Kenntnis von der Spende Abelas an die SPD in Frankfurt besaßen, sind nicht hervorgetreten. Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, dem Zeugen Arndt, war ebenso wie dem Vorstandsvorsitzenden der FAG, dem Zeugen Becker, spätestens im November 1972, und damit vor der Entscheidung über die Übertragung des Vertrages auf die alpark die Spende Abelas an die SPD in Frankfurt bekannt. Das Vorgehen der FAG bei der Verpachtung der Tiefgarage an die Firma Abela gibt zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß.

Eine den Ausschluß wesentlich beschäftigende Frage war die, warum die Tiefgarage an die Firma Abela und nicht an einen anderen Bieter verpachtet worden war. Diese Frage ist auch im Nachhinein berechtigt, weil nicht nur Abela bereits nach kurzer Zeit aus dem Vertragsverhältnis wieder ausschied, sondern inzwischen auch die FAG von dem damals bevorzugten Konzept der Verpachtung zum Eigenbetrieb der Tiefgarage übergewechselt ist.

Bei dieser Fragestellung wäre im Falle einer einleuchtenden Begründung für die Bevorzugung Abelas die Frage der Bedeutung seiner Spende an die SPD in den Hintergrund getreten. Umgekehrt mußten Unklarheiten bei der Wahl dieses Vertragspartners Zweifel an der ordnungsgemäßen Vertragsvergabe verstärken.

Insoweit muß festgestellt werden, daß die Vertreter der FAG in der Beweisaufnahme eine überzeugende oder gar zwingende Begründung für den Abschluß des Pachtvertrages mit Abela nicht haben dartun können.

Die FAG hat geltend gemacht, ihr sei es bei der Verpachtung der Tiefgarage darauf angekommen, eine nennenswerte Vorauszahlung zu erzielen, um damit die in den damaligen Jahren erwarteten Verluste der FAG mildern zu können. Im Rahmen dieser Konzeption habe die Firma Abela das günstigste Angebot unterbreitet.

Demgegenüber hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die Firma Abela - wenn man das zum Teil als problematisch empfundene Angebot der FAG-Tochtergesellschaft (der Gesellschaft für Flughafenwerbung mbH & Co KG) außer Betracht läßt - zwar das zahlenmäßig höchste, aber nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat. Entgegen der Darstellung der FAG hat sich auch die Firma Abela in einem entscheidenden Punkt an die Ausschreibungsunterlagen nicht gehalten. Der von der FAG den Interessenten übersandte Vertragsentwurf forderte in § 14 eine bei Vertrags-

abschluß zu leistende einmalige, unverzinsliche Zahlung. Demgegenüber bot die Firma Abela in ihrem Angebot keine einmalige Zahlung bei Vertragschluß, sondern die Zahlung von 20 Millionen Mark in 4 jährlichen Raten von 2, 4, 6 und 8 Millionen DM an. Damit wurde nicht nur von der Forderung der "bei Vertragsschluß zu leistenden einmaligen Zahlung in nennenswerter Höhe" abgegangen, sondern auch der größte Teil dieser Zahlung erst für das dritte bzw. vierte Vertragsjahr in Aussicht gestellt.

Bei dieser Vertragsgestaltung wäre Abelas Angebot unter den von der FAG selbst gesetzten Bedingungen nur dann als günstig zu betrachten gewesen, wenn die Sicherheit bestanden hätte, daß Abela

- zur Zahlung der zugesagten 20 Millionen DM in der Lage war,
- und mindestens 4 Jahre Vertragspartner sein würde.

Nur unter diesen Voraussetzungen entsprach das Angebot der Firma Abela der Konzeption der FAG bei der Vermietung der Tiefgarage, und nur unter diesen Voraussetzungen hätte dieses Angebot nicht nur als das zahlenmäßig günstigste, sondern auch als das wirtschaftlich günstigste betrachtet werden können. Die Zahlung der von Abela zugesagten 20 Millionen Mark ^{indessen} war/in dem von der FAG am 8. September 1972 unterzeichneten Vertrag weder in besonderer Weise gesichert, noch hatte die FAG in sonstiger Weise Sicherheiten für die Erfüllung dieser Zusage erlangt. Gerade den Gesichtspunkt bei dem Abschluß mit der Firma Abela - die nennenswerte Vorauszahlung -, der für die FAG nach ihrer eigenen Darlegung das Konzept der Verpachtung im Gegensatz zum Eigenbetrieb rechtfertigen und außerdem die Auswahl Abelas begründen sollte, hat die FAG sträflich und in nicht nachvollziehbarer Weise vernachlässigt. Um Sicherheiten für die Vorauszahlungsverpflichtung hätte die FAG sich um so eher bemühen müssen, als sie bis dahin mit Abela nicht in Geschäftsbeziehungen gestanden hatte und vor allem auch das Stammkapital der Albert Abela & Co GmbH. (100.000.-- DM) als Haftungs-

grundlage völlig unzureichend war. Schließlich ist hier zu berücksichtigen, daß zwei weitere Interessenten, die Firma Ali Selmi und die Firma APCOA Management Service (eine Tochtergesellschaft der ITT) Vorauszahlungen in Höhe von 12 bzw. 15 Millionen DM angeboten hatten. Da diese Bieter die Vorauszahlungen bei Vertragsschluß und nicht nur in mehrjährigen Raten leisten bereit waren, ist die Entscheidung der FAG zugunsten der Firma Abela, ohne daß die Leistung der Vorauszahlung durch Sicherheiten gewährleistet gewesen wäre, um so unverständlicher.

Diesen Feststellungen widerspricht entgegen den Behauptungen der Ausschussmehrheit auch der Bericht der Treuarbeit AG über die bei der FAG durchgeführte Sonderprüfung über die Vermietung der Tiefgarage nicht. Auch die Treuarbeit verweist in ihren Schlußbemerkungen ausdrücklich darauf, daß das Vermietungskonzept der FAG nur dann zu realisieren war, wenn es gelang einen finanziell kräftigen Partner zu finden. Ausdrücklich läßt die Treuarbeit auch die Frage offen, ob sich die Vermietung mit einem anderen Partner aus dem Kreis der Anbieter besser gestaltet hätte.

Dem steht nicht entgegen, daß die Treuarbeit zur Bewertung der eingegangenen fünf Angebote erklärt, daß der Firma Abela sei das günstigste gewesen und habe auch hinsichtlich der vorgesehenen Zahlung einer Konzessionsabgabe von 20 Millionen Mark, verteilt auf 4 Jahre, am meisten den Vorstellungen der FAG entsprochen. Das Gutachten der Treuarbeit läßt ausdrücklich die Frage unbeantwortet, wie die Bonität der Firma Abela zum damaligen Zeitpunkt zu beurteilen war. Das Angebot der Firma Abela war optisch das günstigste. Ein zutreffendes Urteil über die Bonität der Firma Abela wäre aber die entscheidende Voraussetzung dafür gewesen um das zahlenmäßig günstigste Angebot der Firma Abela auch als wirtschaftlich günstigste beurteilen zu können.

Nach allem muß festgestellt werden, daß die Auswahl der Firma Abela unter Berücksichtigung

- der Zielsetzung der FAG (nennenswerte Vorauszahlung),
- der Vertragsgestaltung (Vorauszahlung in 4-Jahres-Raten mit dem Schwerpunkt auf den beiden letzten Zahlungsjahren)
- und der unterlassenen Bonitätsprüfung der Firma Abela

die bei Geschäften dieser Größenordnung zu erwartende Sorgfalt vermissen läßt und daher weder als zwingend noch auch nur als einleuchtend betrachtet werden kann. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Auswahl eines unbestreitbar zahlungskräftigen Partners die wirtschaftlichen Ziele der FAG bei der Verpachtungskonzeption eher erfüllt und nicht dazu geführt hätte, daß bis zum 31. Dezember 1974 bereits Forderungen in Höhe von 13,9 Millionen DM gegen die Tiefgaragen-Pächterin aufgelaufen wären.

Auch die weitere Entwicklung des Vertragsverhältnisses gibt zu Bedenken Anlaß. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit der Albert Abela & Co GmbH auf die Firma alpark am 14. Dezember 1972 entspricht entgegen der Behauptung der FAG nicht der in § 18 Ziff. 6 des Vertrages vom 8. September 1972 vorgesehenen Regelung. In dieser Klausel war vereinbart worden, daß der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen zum Ende eines jeden Kalenderjahres dann aufgelöst werden könne, wenn

Abela einen der FAG genehmen Nachfolger benenne, der in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintrete und dessen Bonität den Ansprüchen der FAG genüge.

Da die Firma alpark rückwirkend zum 8. September 1972 in den Vertrag eintrat, liegt schon deswegen der Fall des § 18 Ziff. 6 nicht vor. Entscheidend ist vor allem, daß damit Abela rückwirkend aus der vertraglichen

Haftung entlassen und damit so gestellt wurde, als sei er nie Vertragspartner der FAG gewesen. Überraschen muß, daß von diesem Wechsel der Vertragspartner der FAG-Aufsichtsrat vom FAG-Vorstand erst im Frühjahr 1973 nachträglich unterrichtet wurde, wohingegen der Aufsichtsrat samt seinen Gremien in die Auswahl des Vertragspartners Abela umfangreich eingeschaltet worden war.

Zustandekommen und Entwicklung des Vertragsverhältnisses mit der Firma Abela sind nach allem nicht geeignet, den Verdacht über einen Zusammenhang zwischen den geschäftlichen Beziehungen der Vertragspartner einerseits und der Spende an die Frankfurter SPD andererseits auszuräumen.

Die Zweifel an der Korrektheit des Vorgehens der FAG sind durch die Beweisaufnahme über den Vorgang der Spendenübergabe erhärtet worden. Hierbei muß zunächst ins Gewicht fallen, daß das Gespräch, in dessen Verlauf der Zeuge Abela dem Zeugen Arndt eine Spende in Höhe von 200.000.-- DM zugunsten der Sozialdemokratischen Partei in Frankfurt übergab, von dem Vorstandsvorsitzenden der FAG, dem Zeugen Becker, auf Wunsch des Zeugen Abela vermittelt worden war. Damit vollzog sich die Übergabe der Spende zwischen den Personen, deren Verbindung durch die Verpachtung der Flughafen-Tiefgarage zustande gekommen war und die überdies - als Vorstandsvorsitzender, Aufsichtsratsmitglied, Vertragspartner - die entscheidenden Persönlichkeiten bei Abschluß und der weiteren Entwicklung des Vertragsverhältnisses waren. Auch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt, die im übrigen das Vorliegen einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem Spendenvorgang verneint hat, war der Überzeugung, diese Abfolge der Ereignisse weise auf Zusammenhänge der Spende mit den Geschäftsbeziehungen Abelas zur FAG hin. Zutreffend erklärt die Staatsanwaltschaft es müsse als lebensfremd erscheinen, wolle man annehmen, der Verlauf oder

Stand seiner geschäftlichen Verhandlungen mit der FAG sei bei der Spendenleistung für Abela ohne Bedeutung gewesen und er habe damit - wie es in seinen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß anklang - allgemein Leistungen der SPD und des ehemaligen Bundeskanzlers Brandt honorieren wollen.

Diese von der Staatsanwaltschaft erwähnten "Zusammenhänge" können aus der Sicht Abelas nur als der Versuch betrachtet werden, sich die entscheidenden Personen der FAG mittels eines Geldgeschenkes gewogen zu machen. Ungeachtet dessen, daß die Spende weder der FAG unmittelbar noch den Empfängern persönlich, sondern der SPD in Frankfurt zugedacht war, ist diese von Abela beabsichtigte Zielsetzung seines Vorgehens unverkennbar.

Dies folgt auch aus den äußeren Umständen des Spendenvorgangs. Abela ersuchte bei dem FAG-Vorstandsvorsitzenden Becker um Vermittlung eines Gesprächs mit dem Aufsichtsratsmitglied und Oberbürgermeister Arndt, nicht etwa um eine Unterredung mit einem Vertreter der SPD in Frankfurt. Weiter fand die Unterredung nicht etwa in einem SPD-Parteibüro oder auch nur an einem neutralen Ort, sondern im Dienstzimmer des Frankfurter Oberbürgermeisters im Römer statt. Schließlich mag als weiterer Hinweis Beachtung finden, daß die Spendensumme nicht überwiesen oder auch nur in Form eines Schecks sondern in bar übergeben wurde, und zwar in 200 Tausend Mark Scheine. Damit wurde die Form der Geldübermittlung gewählt, die am wenigsten mit nachweisbaren Buchungsvorgängen verbunden ist. Dieses Verfahren legt die Vermutung nahe, daß zumindest dem Zeugen Abela daran gelegen war, die auf diese Weise geknüpfte Verbindung zu dem Vorstandsvorsitzenden Becker und dem Aufsichtsratsmitglied Arndt nach Möglichkeit im Verborgenen zu lassen.

Auch dem Zeugen Arndt ist erkennbar bewußt gewesen, daß das Bekanntwerden des Spendenvorgangs zu Fragen über die Interessen der SPD an den Ge-

schäften mit dem Frankfurter Flughafen führen müßte. Nur so ist einleuchtend zu erklären, daß der Zeuge Arndt, nachdem Pressemeldungen über die 200.000.--DM - Spende erschienen waren, zu der in der Öffentlichkeit verbreiteten Version schwieg, der damalige SPD-Schatzmeister Wöll habe die 200.000.--DM entgegengenommen. Erst in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hat der Zeuge Arndt zugegeben, die 200.000.--DM persönlich in seinem Dienstzimmer angenommen und an die SPD weitergeleitet zu haben.

In diesem Zusammenhang muß schließlich der Umstand gewürdigt werden, daß die SPD die Spende des Zeugen Abela entgegen den Vorschriften des Parteigesetzes nicht in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1972 veröffentlicht hat. Das Verheimlichen der Verbindung zwischen SPD und dem Zeugen Abela deutet darauf hin, daß die für diese Entscheidung Verantwortlichen befürchteten, Fragen nach der Verbindung der SPD mit den Geschäften der Flughafen AG ausgesetzt zu sein, wenn die Spende ordnungsgemäß veröffentlicht worden wäre.

Nach allem belegt der Spendenvorgang, daß aus der Sicht Abelas der Zusammenhang mit dem Pachtvertrag beabsichtigt und diese Absicht für die Zeugen Arndt und Becker auch erkennbar war.

2. Ergebnis der Beweisaufnahme im Hinblick auf die Vergabe der Rechte für den Hotelneubau

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Zeuge Klingbeil dem Zeugen Arndt kurze Zeit nach der Zustimmung des Aufsichtsrats der FAG zur Vergabe des Hotelneubaus an die Firma Klingbeil insgesamt 1,2 Millionen Mark in

mehreren Raten übergeben hat.

Die Umstände der Spendenübergabe einerseits wie auch die Erklärungen der Zeugen Klingbeil und Arndt andererseits über die Zielsetzung der Spende lassen erkennen, daß es dem Spender nicht nur um wohltätige Zwecke, sondern um die Förderung geschäftlicher Vorhaben in der Stadt Frankfurt ging und diese Absicht dem Zeugen Arndt als dem Empfänger der Gelder auch bewußt war.

IV.

Schlußbemerkung

Die gelegentlich dieser Untersuchung zutage getretenen Vergabepraktiken der FAG sind mit den Gepflogenheiten, die für eine mit öffentlichem Kapital ausgestattete Aktiengesellschaft gelten müssen, nicht zu vereinbaren. Es kann nicht hingenommen werden, daß Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder auch nur den Eindruck aufkommen lassen, sie seien für Spenden von Geschäftspartnern empfänglich. Auch dann, wenn die Hingabe einer Spende nicht auf eine genau zu bestimmende geschäftliche Handlung eines Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedes zielt, sondern lediglich allgemeines Wohlwollen zu erregen trachtet, kann die Annahme einer solchen Spende nicht als bedenkenfrei bezeichnet werden. Nicht nur vor Begründung eines Vertragsverhältnisses, sondern auch, solange ein Vertragsverhältnis noch besteht, sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gehalten, die Rechte ihrer Gesellschaft gegenüber jedem Geschäftspartner gleichermaßen zu vertreten, gleichgültig, ob er sich durch eine Spende erkenntlich gezeigt hat oder nicht. Die Annahme einer Spende in der Größenordnung von mehreren Hundert Tausend DM oder gar von über 1 Million DM muß notwendigerweise die Unbefangenheit eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes dem Spender gegenüber in Mitleidenschaft ziehen. Der Spendenempfänger setzt sich der

Frage aus, ob er bei der Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Spender noch mit dem gebotenen Nachdruck vorzugehen in der Lage ist oder ob das Wissen um die Spende dieser Bereitschaft nicht Fesseln anlegt. Diese Frage ist um so begründeter, je enger der Zusammenhang zwischen Spende und Geschäft für die handelnden Personen erkennbar ist und hingenommen wenn nicht sogar beabsichtigt wird. Für eine mit öffentlichem Geld finanzierte Aktiengesellschaft müssen ungeachtet ihrer privatrechtlichen Struktur im Hinblick auf ihre parteipolitische Neutralität dieselben Handlungsgrundsätze gelten wie für Behörden, die sich am Privatverkehrsverkehr beteiligen. Auch Behörden dürfe ihre Stellung nicht zugunsten einer politischen Partei mißbrauchen. Es wird erforderlich sein, daß die FAG in Zukunft alles vermeidet, was auch nur entfernt den Anschein erwecken könnte, sie bevorzuge als Geschäftspartner Wohltäter der SPD.

Wiesbaden, den 17. Januar 1978

Kühle
Nassauer
Roth
Weirich